

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 05

Internet: www.weilheim-schongau.de

29. Februar 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 22
- Öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses Seite 23
- Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses Seite 24
- Zustellung einer Baugenehmigung Seite 25

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gde Pähl, Gde Polling, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Stadt Weilheim

06.03.2024 (ca. 06:00 Uhr) - 06.03.2024 (ca. 18:00 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: 25 Soldaten - 2 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

**Öffentliche gemeinsame Sitzung des
Kreisausschusses und des Finanzausschusses**

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

**Dienstag, 05.03.2024, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock**

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau 2022 und die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2022
3. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Weilheim-Schongau
4. Kreishaushalt 2024
 - 4.1. Erhebung der Kreisumlage nach dem BayFAG; Individuelle Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Landkreismunicipalitäten
 - 4.2. Haushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan 2024
 - 4.3. Finanzplanung, einschließlich Investitionsplanung, des Landkreises Weilheim-Schongau für die Jahre 2025 bis 2027
 - 4.4. Beschlussfassung über die Auszahlung der freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2024
5. Allgemeine Informationen

Zuvor findet eine **nichtöffentliche Sitzung** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kreisumlage 2024
3. Personalangelegenheit
4. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

**Dienstag, 05.03.2024, im Anschluss an die gemeinsame Sitzung
des Kreisausschusses und des Finanzausschusses
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock**

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. FOS BOS WM: Zwischennutzung Feuerwehr - Prüfungsauftrag
3. Anpassung der Betrauungsakte der Krankenhaus GmbH
4. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine **nichtöffentliche Sitzung** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Vergabeangelegenheit
5. Vergabeangelegenheit
6. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Ergänzungsbescheides BV-Nr. 2022-1367 vom 22.02.2024 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 22.02.2024 (BV-Nr. 2022-1367) wurden die Auflagen des Baugenehmigungsbescheids vom 29.02.1988 auf dem Grundstück Fl.Nr. 490 der Gemarkung Schongau (Christophstraße 49, 86956 Schongau) ergänzt und geändert.

Die Zustellung dieses Ergänzungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblatts als bewirkt. Der Ergänzungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Schongau als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Kemptner, Telefon: 0881/681-3338) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Ergänzungsbescheids anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 27.02.2024
-Bauamt-

Kemptner